

Beitragsordnung der Narrenzunft Dotternhausen e. V.



Die Mitgliederversammlung beschließt
gemäß Vereinssatzung die Beiträge der Beitragsordnung.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beiträge

Mitgliedsbeiträge:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Einzelbeitrag bis 18 Jahre | 14,00 Euro |
| - Einzelbeitrag ab 18 Jahre | 14,00 Euro |
| - Familienbeitrag | 24,00 Euro |
- (Kinder ab dem 18. Lebensjahr zählen nicht mehr zum Familienbeitrag)

§3 Zahlungsweise, Mahnverfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 03.11. des Jahres fällig.
Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
Gebühren, die wegen Nichteinlösung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter 2.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis zum 30.11. des Jahres auf das Konto der Sparkasse Zollernalb oder der Volksbank Albstadt einzuzahlen.
Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.
Bei Beitragsrückständen von einem Jahr erfolgt der Ausschluss aus der Narrenzunft zum 31.12.

§4 Eintritt und Austritt

1. Beim Eintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
Die Kündigung muss schriftlich eingehen.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.01.2010 in Kraft.